

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 32

**Artikel:** Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92419>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bericht des eidg. Militärdepartements über  
das Jahr 1856.

A.

1. Einleitung.

Die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850, und die zu deren weiterer Entwicklung erlassenen Reglemente und Verordnungen machen sich immer mehr geltend, und bald dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, wo das Gesetz als durchgeführt betrachtet werden kann. Sind auch einzelne Kantone im Personellen und im Materiellen noch im Rückstande, so bestreben sie sich doch in ihrer großen Mehrzahl, die militärischen Bundespflichten zu erfüllen.

Die Klagen über zu große Kostspieligkeit unseres Militärwesens, und der Ruf nach Ermäßigung der dahierigen Budgets wurden im Berichtsjahr weniger laut, als in früheren Jahren, und es ist zu hoffen, daß nach der eben durchlaufenen Krise wegen Neuenburg dieselben vollends verstummen werden.

Die geschichtliche und politische Darstellung dieser Krise ist nicht Sache des gegenwärtigen Berichts, und selbst die Herzähnung der getroffenen militärischen Anordnungen und der Erfahrungen und Resultate des stattgehabten Feldzuges muß der nächsten Berichterstattung vorbehalten werden, als wesentlich dem Jahre 1857 angehörend, und weil überdies zur Stunde die nötigen Materialien noch nicht vollständig sind.

Eines muß aber jetzt schon hervorgehoben werden. Die Begeisterung, mit der Alles zu den Waffen griff, die Disziplin und Hingebung, welche die in Dienst berufenen Korps an den Tag legten, haben den Beweis geliefert, daß wir eine Armee besitzen, auf die wir uns auch in den Tagen der Gefahr verlassen können, und ist derselbe auch in Folge der friedlichen Wendung der Dinge die Gelegenheit nicht zu Theil geworden, sich im wirklichen Kampfe zu erproben, so hat uns doch deren ganze Haltung zu der Erwartung berechtigt, daß sie sich sicherlich auch in diesem bewährt haben würde. Andererseits aber haben uns die jüngsten Ereignisse gezeigt, daß die Schweiz einer starken und gut gerüsteten Armee nothwendig bedarf, wenn sie mit Ehren als freier und selbständiger Staat fortbestehen will. Denn wie hätte die Eidgenossenschaft den Zumuthungen des Auslandes, zumal wenn diese mit bewaffneten Demonstrationen verbunden worden wären, widerstehen, wie hätte sie mit Erfolg ihr Recht und ihre Ehre, so wie es geschehen, behaupten wollen, wenn sie sich nicht auf ein schlagfertiges Heer hätte stützen können? — Mögen also sowohl der Bund als die Kantone den militärischen Einrichtungen auch fortan alle Aufmerksamkeit schenken und stets auf deren Ver Vollkommenung hinarbeiten.

2. Militärgesetze der Kantone.

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, ihre Militärgesetzgebung mit derjenigen des Bundes in Einklang zu bringen. Am Schlüsse des vorigen Jahres waren in dieser Beziehung noch im Rückstande: Schwyz, Obwalden, Freiburg, Basel-Landschaft, Graubünden, Tessin und Genf. Im Berichtsjahr wurden die Militärgesetze von Schwyz und Tessin zum Abschluß gebracht. Die-

jenigen von Obwalden, Graubünden und Genf sind hängend. Freiburg und Basel-Landschaft haben noch keine Entwürfe eingereicht. Es ist zu wünschen, daß ohne längern Verzug alle Kantone ihrer diesfälligen Obliegenheit nachkommen.

Die Frage, wo ein Wehrpflichtiger, der sich in einem andern als seinem Heimatkanton aufhält, seine Wehrpflicht zu erfüllen habe, hatte in den letzten Jahren zu einer Reihe von Konflikten zwischen einzelnen Kantonen und zu Beschwerden zwischen Bürgern und Militärbehörden geführt. Während nämlich die meisten Kantone, sich streng an die Bestimmung der Art. 144 u. 145 der eidg. Militärorganisation haltend, Angehörige anderer Kantone bei sich nur dann zum Militärdienste verhielten oder mit Militärsteuern belegten, wenn sie im Kanton förmlich niedergelassen waren, gingen einzelne Kantone weiter und griffen auch auf solche Wehrpflichtige, die sich nur vorübergehend in ihrem Gebiete aufhielten. In Folge dessen kam mancher Bürger in die Lage, gleichzeitig an zwei Orten Dienste leisten oder Steuern bezahlen zu sollen.

Im Berichtsjahr haben wir diese Anstände erledigt, und, wie wir hoffen, auf eine Weise, daß auch für die Zukunft die betreffende Frage ein für allemal geregelt sein sollte.

Wir gründeten unsern Entscheid lediglich auf die Artikel 144 und 145 der eidg. Militärorganisation, welche lauten:

„Art. 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kanton Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.“

„Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in welchem er niedergelassen ist, in einem andern Kanton Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimatkantons niedergelassen sind.“

„Die Bewilligung, in einem andern Kanton Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.“

„Art. 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kanton zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.“  
(Fortsetzung folgt.)

Bu verkaufen.

Sehr billig: eine in vorzüglichem Zustande erhaltenen große und kleine Uniform sammt Reitzeug u. s. w. für einen Dragoneroffizier. Zu erfragen bei der Expedition dieser Zeitung.

Schweighauser'sche Tortimentsbuchhandlung  
in Basel.

Militärwissenschaftliche Neuigkeiten.

Wster, die Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. Ausgabe. 1. Lieferung Gr. 6. 70.

Dwyer, neue Systeme der Feld-Artillerie-Organisation 10. 70.

Feller, Leitfaden für den Unterricht im Terrainaufnehmen 3. —